

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG der
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
(Frankfurt am Main, Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2016 hiermit nach.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2016 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

§ Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2016 durch die TenneT TSO GmbH sowie die Avacon AG

§ ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2016 durch die Bundesnetzagentur

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2015 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Veränderung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt Netznutzung Strom*

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2016

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Hochspannung	7,96	1,25	31,47	0,31
Umspannung HS/MS	9,27	1,44	36,16	0,37
Mittelspannung	14,32	2,18	53,24	0,63
Umspannung MS/NS ²⁾	18,07	2,74	66,71	0,80
Niederspannung ²⁾	30,04	4,01	82,20	1,92

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Standardlastprofilkunde ¹⁾²⁾	5,77

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
mittelspannungsseitige Messung	794,29	195,77	101,76
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	290,44	—	—
niederspannungsseitige Messung	413,55	195,77	101,76
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	29,77	—	—

1) Der Preis für die Messdienstleistung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung ¹⁾	Messstellenbetrieb Messeinrichtung (Smart Meter) §§ 21 c, 21 d EnWG	Aufpreis Messsystem (Einbindung Kommunikationsnetz) §§ 21 c, 21 d EnWG
	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a
jährlich	9,67	2,99	8,48	16,26	noch nicht verfügbar
halbjährlich	9,67	5,98	16,96	16,26	noch nicht verfügbar
vierteljährlich	9,67	11,96	33,92	16,26	noch nicht verfügbar
monatlich	9,67	35,88	101,76	16,26	noch nicht verfügbar

1) Die Messdienstleistung und die Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Auf Kundenwunsch können sie auch unterjährig zu den o. a. Entgelten erfolgen.

Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so werden Messstellenbetrieb und Messdienstleistung für Bezug und Einspeisung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung werden Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2016

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	KWKG ²⁾
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 100.001 kWh)	noch nicht verfügbar

1) Nach KWKG-Gesetz: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigen.

2) Die Höhe der Umlage nach KWKG-G ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Offshore-Entschädigungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17 f

	EnWG ³⁾
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	0,040
Letztverbrauchergruppe B¹⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,027
Letztverbrauchergruppe C²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,025

1) Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 Ct/kWh.

2) Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 Ct/kWh.

3) Die Höhe der Offshore-Entschädigungs-Umlage nach EnWG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage gemäß Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

	StromNEV ⁴⁾
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A¹⁾ (bis 1.000.000 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C³⁾ (ab 1.000.001 kWh)	noch nicht verfügbar

1) Letztverbrauchergruppe A:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach StromNEV 19 Abs. 2 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) § 18

	AbLaV ¹⁾
	Ct/kWh
Letztverbraucher	noch nicht verfügbar

1) Die Höhe der Umlage nach AbLaV § 18 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

Preisblatt Netznutzung Strom* NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)

Netzentgelte

gültig ab 01.01.2016

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
 (siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Abnahmestelle	Konzessionsabgabe ¹⁾
Mittelspannung (HS/MS und MS):	Ct/kWh
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kvarh), die 48,4 % der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98 Ct/kvarh zu vergüten.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.